

und der kolonialen Erfahrung des Subjekts dieser Rechte« nachgegangen werden.

Menschenrechte und Geschlecht im 20. Jahrhundert erhebt nicht den Anspruch, alle Facetten der Thematik zu präsentieren. Das ist kein Mangel, allerdings gibt es andere Kritikpunkte. So erscheinen die Beiträge insgesamt inkohärent, gerade weil die Kontexte des Buches so heterogen sind und Menschenrechte in unterschiedlichen Bereichen untersucht werden. Es überwiegen zudem Beiträge mit europäischen Themen. Wünschenswert wäre auch die Einbeziehung anderer Weltregionen oder des Kontinents Asien für einen weiterführenden Vergleich gewesen. Stattdessen bietet der Band nur einen Beitrag zu Afrika, der zugleich eine afrikanische Perspektive zusammenfasst, einen zu Ost(mittel)europa und einen zu Lateinamerika. Trotz dieser Kritikpunkte werden im Band konzis Widersprüchlichkeiten von Menschenrechtsvorstellungen analysiert, und die Beiträge verdeutlichen, dass die Kategorie Geschlecht zur Erforschung der Menschenrechtsgeschichte essentiell ist. Umso wichtiger erscheinen deshalb weitere vergleichende Studien zu anderen Regionen, die an dieses Buch anknüpfen.

Angelique Leszczawski-Schwerk
(Dresden/Leipzig)

Politische Repräsentation des gemeinen Mannes

Adelina Wallnöfer, *Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes in Tirol. Die Gerichte und ihre Vertreter auf den Landtagen vor 1500* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs; Bd. 41), Innsbruck (Wagner) 2017, 550 S., 49 €

Die vorliegende Monografie behandelt die ländlichen Tiroler Gerichte und ihre Vertreter (der titelgebende »gemeine Mann«) auf den Landtagen und ständischen Gremien von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis zur Übernahme Tirols durch König Maximilian im Jahr 1490. Wallnöfer unterzieht dabei die »Sondererscheinung« in Tirol, wonach im 15. Jahrhundert neben dem landsässigen Adel, den Prälaten und den Städten auch die ländlichen Gerichte als »vierter Stand« Teil der politischen Landschaft waren, einer kritischen Prüfung. Sie erweitert damit die Ständegeschichte nicht nur um eine prozessuale Analyse der Entwicklung der ländlichen Gemeinden und deren korporativen Handelns, sondern auch um eine Untersuchung der sozio-ökonomischen Zusammensetzung der Gerichtsrepräsentanten auf den Landtagen des 15. Jahrhunderts. Diese quellenfundierte Analyse schließt damit eine Forschungslücke, zeigt aber auch Grenzen der Repräsentation auf, da nicht alle ländlichen Untertanen politisch partizipierten.

In ihrer Einleitung stellt die Autorin ihre zentrale Aussage anhand des Übergabevertrags von 1490 an König Maximilian vor, dem neben den Siegeln der Vertreter der Prälaten, des Adels und der Stadt Innsbruck auch das eines Gerichtsmannes anhing. Dieser Gerichtsmann war ein »gemainer mann«, ein Mitglied der »nachpaurschaft« zu Latsch und gehörte damit einem »genossenschaftlich organisierten Wirtschafts- und Personenverband« an. Er war zum Vertreter der Gerichtsgemeinde Schlanders für den Landtag in Innsbruck ernannt worden.

Seit Anfang des 15. Jahrhunderts versammelten sich auf Einberufung durch den Landesherrn die vier Stände Adel, Prälaten, Städte und Gerichte auf den Tiroler Landtagen. Auf ihnen wurden über

Themen im Bereich der Friedens- und Rechtswahrung, Steuererhebung und Mobilmachung bestimmt. Damit partizipierten die politischen Stände an herrschaftlichen Entscheidungen. Wallnöfer kontextualisiert die Entwicklung in Tirol im europäischen Vergleich, unterzieht deren Rezeption in der deutschen Verfassungsgeschichte einer kritischen Evaluation und distanziert sich von einer Instrumentalisierung des Bauernstandes für politische Interessen in der älteren Historiografie.

Bei der zentralen Forschungsfrage nach den Bedingungen, die zur Entwicklung der Gemeinden zu Korporationen in Tirol führte, stellt sie als ein wichtiges Moment das Erbbaurecht oder die Erbpacht dar, das weitgehende Verfügungsrechte sicherte. Peter Blickles »Kommunalismus-Modell« und die anknüpfende Forschung nimmt in Wallnöfers Diskussion des Forschungsstandes eine wichtige Rolle ein, allerdings werden neuere Ansätze wie der der politischen Kommunikation nicht berücksichtigt. Sie verweist auf die offen gebliebenen Fragen nach den Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung, auf die Berücksichtigung ländlicher Interessen, auf politische Einflussnahme, Organisationsform der Vertretung, die soziale Herkunft der Vertreter und schließlich auf das Problem des Ausschlusses aller, die keinen Landbesitz hatten und ohne Partizipationsmöglichkeiten blieben. Ein Fragenkorpus, den die Autorin in dieser Arbeit angeht.

Wallnöfers Fokus liegt auf einer quellennahen Analyse von sozialen Gruppen, um einer Begriffsproblematik bei der Bezeichnung von Berufsgruppen zu entgehen, besonders des Begriffs »Bauer«, der in zeitgenössischen Quellen kaum zu finden ist. Sie ermöglicht so eine differenziertere Annäherung, die neben Agrarproduktion auch andere

Betätigungen berücksichtigt. Mit ihrem Fokus auf den Perspektivwechsel hin zur Quellensprache und Begriffsentwicklung kann sie die zeitgenössischen Rechtsvorstellungen und die rechtlichen Prozesse des Ständewesens dokumentieren.

Die Arbeit ist in sechs Abschnitte gegliedert. Nach der Einleitung folgt im zweiten Abschnitt eine chronologische Darstellung der Entwicklung der Ämter und Gerichte seit Ende des 13. Jahrhunderts und im dritten Abschnitt der Hoftage bzw. Landtage, das Handeln der Stände und Implikationen für die Politik bis 1490. Dem folgt das eigentliche »Kernstück« der Arbeit mit den Abschnitten vier bis sechs. Hier bewegt sich die Autorin von den großen historischen Entwicklungslinien in die Mikroebene und ermittelt die landtagsfähigen Gerichte, die Präsenz der Gerichte auf den sich herausbildenden Landtagen und landschaftlichen Gremien, Wahl und Entsendung der Vertreter der Gerichte sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse und Gremien.

Im vierten Abschnitt stehen die Aktivitäten der Gerichte und ihrer Vertreter auf den Landtagen und in den landschaftlichen Gremien im Mittelpunkt, die Organisation der Gerichtsvertretung, Entscheidungen vor Ort und Wahlen. Mit der Feststellung, dass die Gerichte zwar an den Verhandlungen teilnahmen, sie aber nicht nur unterrepräsentiert, sondern auch gegenüber den Städten benachteiligt waren, relativiert die Autorin allerdings den Anspruch der Partizipation und der Parität der Gerichte. Die Frage bleibt, wie stark die Gerichte bei Entscheidungsprozessen beteiligt waren. An dieser Stelle wäre ein überregionaler Vergleich hilfreich gewesen.

Der fünfte Abschnitt untersucht die Lebenswelt der Gerichtsvertreter. Hier legt Wallnöfer eine thematische Analy-

se der Repräsentanten mit zahlreichen Fallstudien vor und eröffnet ein Fenster in die Sozial-, Wirtschafts- und Rechtsstruktur der ländlichen Gesellschaft Tirols im 15. Jahrhundert. Damit verdeutlicht sie auch die Differenziertheit der Sozialstruktur innerhalb der Gemeinden und Gerichte, besonders im Hinblick auf all diejenigen, die entweder eingeschränkten oder keinen Einfluss auf das politische Leben hatten. Dabei ist der an Besitz gebundene Zugang zur Allmende oder »*gemain*« und deren Kontrolle durch die Gemeinde als wichtiges Element auch korporativen Handelns hervorzuheben. Viele Gerichtsvertreter waren Amtsträger, und für diese Funktionen mussten sie nicht nur Zeit zur Verfügung haben, sondern auch Rechts-, Schreib- und Lesekenntnisse aufweisen, woraus auf eine gehobene soziale und wirtschaftliche Stellung in der Gemeinde zu schließen ist.

Im sechsten Abschnitt werden auf Basis einer »*prosopographischen Untersuchung*« die soziale, wirtschaftliche und gemeindliche Position der Gerichtsvertreter analysiert. Damit sind Rückschlüsse auf die Repräsentierten möglich, auf die Auswahlverfahren, welche Gruppen ausgeschlossen wurden, und ob Interessen der Repräsentierten vertreten wurden. Die Repräsentierten lassen sich nicht auf eine homogene Schicht reduzieren, sondern stellen ein sozial und wirtschaftlich »*breites Spektrum gesellschaftlicher Gruppen*« dar. Die Komplexität konnte zudem von Gericht zu Gericht variieren. Auch wenn die Wahl der Vertreter »*vordergründig*« frei war, zeigt Wallnöfers Analyse die Auswahlkategorien für deren Wahl an. Neben dieser sozial ungleichen Verteilung spürt die Autorin das Problem der doppelten Loyalität einerseits zum Gericht, andererseits zum Landesherrn auf.

Insgesamt stellt die Autorin fest, dass ländliche Siedlungsgemeinschaften bereits seit dem 13. Jahrhundert über eine korporative Organisation verfügten, als Rechtsperson auftraten und wirtschaftliche, rechtliche und politische Befugnisse hatten. Allerdings thematisiert sie auch das Problem der strukturellen Überlappungen, wenn sie nicht die Dorfgemeinde, sondern das ländliche Gericht als Schnittstelle zwischen ländlicher Bevölkerung und Landesherr beschreibt: Gemeinde und Gericht waren nicht (unbedingt) deckungsgleich, sondern der Gerichtsbereich siedlungsübergreifend. Das Gericht war sowohl landesherrlicher Verwaltungsbezirk als auch immer mehr überörtliche, politische Körperschaft. Die Autorin arbeitet heraus, dass die ländlichen Gerichte eigene Interessen an der Mitausarbeitung von Bestimmungen mitbrachten, was anschaulich an den kontinuierlich verhandelten Erhebungen außerordentlicher Steuern illustriert wird.

Nicht nur die Belegung der Ergebnisse mit zahlreichen biografischen Beispielen lässt die Sozial- und Wirtschaftsstruktur der spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft Tirols lebendig werden, auch die mehrfache Anbindung an die Debatten in der Historiographie und überregionale Vergleiche machen die Monografie zu einer aufschlussreichen Lektüre. Allerdings wäre ein *Résumé* aller Abschnitte in einem Schlusskapitel mit Anknüpfung an den Forschungsstand zur frühen Neuzeit insbesondere der politischen Kommunikation hilfreich gewesen. Insgesamt liefert die Arbeit wertvolles empirisches Material, die für künftige Forschungen eine fruchtbare Grundlage bietet. Mit der Thematisierung von politischer Partizipation in ihrem historischen Kontext, ihren Problemen wie der Exklusion von Bevölkerungsgruppen und damit von wirtschaftlicher, sozialer und

politischer Ungleichheit, werden nicht nur Mediävisten aus dieser Arbeit großen Nutzen ziehen.

Janine Maegraith (Wien)

Französisch-madagassische Begegnungen im Zeitalter der Aufklärung

Damien Tricoire, Der koloniale Traum. Imperiales Wissen und die französisch-madagassischen Begegnungen im Zeitalter der Aufklärung, Köln (Böhlau) 2018, 408 S., 65 €

Fünf Versuche unternahm Frankreich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, eine Kolonie auf Madagaskar zu etablieren. Fünfmal scheiterte es. Gleichwohl verfestigte sich unter den Kolonialstrategen in Paris und Versailles in eben jener Zeit die Vorstellung einer Überlegenheit, die Frankreich zum Führen, Zivilisieren und Assimilieren der madagassischen Bevölkerung befähige. Wie konnte zwischen Wirklichkeit und Wahrnehmung, zwischen Erfahrungen und Erwartungen eine so eklatante Kluft entstehen?

Damien Tricoire bietet in der vorliegenden Untersuchung eine wissens- und ideengeschichtliche Erklärung an. Insbesondere ließen sich demnach erstens die Entscheidungsträger von aufklärerischen Ideen zur Selbstüberschätzung verleiten. Zweitens orientierten sie ihre Deutungen der Geschehnisse an Erzählmustern fiktionaler Literatur, die sie nicht hinreichend von der Realität zu unterscheiden vermochten. Drittens schließlich begünstigte die im Verwaltungsapparat vorherrschende Logik des Erwerbens, Legitimierens und Kommunizierens von Wissen die Herausbildung eines selbstreferenziellen, der Wirklichkeit weitgehend entrückten Diskurses über Madagaskar.

Bevor Tricoire dieses Argument entfaltet, nimmt er im ersten Teil (»Begegnungen und erzählen«) eine Neubetrachtung der französischen Niederlassungen auf Madagaskar vor. Zunächst umreißt er die frühe Geschichte der großen Insel infolge von Migration aus Südostasien und Ostafrika und die Herausbildung mehrerer Großmonarchien ab dem 17. Jahrhundert. Eine erste französische Niederlassung entstand 1642 in Anosy (Fort-Dauphin), eine weitere 1750 auf der vorgelagerten Insel Nosy Boraha. In beiden Fällen hatten die Kolonialenklaven keinen langfristigen Bestand. Behaupten konnten sich dort nur diejenigen Franzosen, die sich in madagassische Gesellschaften integrierten und durch Bündnisschlüsse, Heiratsallianzen und Söldnerdienste deren Herrschern an dienten.

Dass die 1767 begonnenen Bestrebungen, die Kolonie in Anosy wiederaufzubauen, nach nur wenigen Jahren abgebrochen wurden, erklärt Tricoire anders als frühere Forschungen nicht mit innerfranzösischen Rivalitäten. Vielmehr seien die Franzosen von falschen Voraussetzungen ausgegangen – insbesondere hätten sie die gesundheitlichen Risiken unter- und ihre Handelschancen überschätzt –, sodass sich die an die Kolonie geknüpften Erwartungen als unerfüllbar erwiesen. Wenig wohlwollend beurteilt der Autor die Rolle von Gouverneur Maudave, den ältere Studien aufgrund seiner kooperationsorientierten und sklavereikritischen Politik als vergleichsweise progressiv gewürdigt haben. In seinen überhöhten Erwartungen, vorurteilsgeleiteten Fehlschlüssen und Falscheinschätzungen der eigenen Autorität agierte Maudave wirklichkeitsfremd, so Tricoire, und trug am Scheitern der Niederlassung einen erheblichen Eigenanteil.

Den nächsten Kolonisierungsversuch, begonnen 1774 in der Bucht von An-